

Antrag

der Abgeordneten Caren Lay, Halina Wawzyniak, Frank Tempel, Herbert Behrens, Karin Binder, Heidrun Bluhm, Eva Bulling-Schröter, Roland Claus, Kerstin Kassner, Sabine Leidig, Ralph Lenkert, Michael Leutert, Dr. Gesine Löttsch, Thomas Lutze, Birgit Menz, Dr. Petra Sitte, Dr. Kirsten Tackmann, Hubertus Zdebel und der Fraktion DIE LINKE.

Mietpreisbremse wirkungsvoll ausgestalten

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Verschiedene Studien belegen, dass die sog. Mietpreisbremse ihre beabsichtigte Wirkung, nämlich die Mietenexplosion einzudämmen, verfehlt. („Mietpreisbremse wirkt bisher nicht“, Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung (DIW), DIW-Wochenbericht 22/2016, www.diw.de/de/diw_01.c.535261.de/themen_nachrichten/ein_jahr_nach_inkrafttreten_mietpreisbremse_wirkt_nicht_wie_erhofft.html; „1 Jahr Mietpreisbremse: Mieten in Berlin steigen um bis zu 17 Prozent“, Analyse von immowelt.de, <http://presse.immowelt.de>). Demnach sind die Mieten trotz Mietpreisbremse weiter angestiegen. In einigen Städten hat sie sogar das Gegenteil bewirkt und den Preisanstieg kurzfristig beschleunigt. Damit haben sich die Befürchtungen der Opposition im Gesetzgebungsverfahren bewahrheitet, dass die Mietpreisbremse durch zahlreiche Ausnahmen und Bedingungen nicht funktionieren wird (siehe unter anderem Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE. zum 1. Mietrechtsnovellierungsgesetz (MietNovG) auf Bundestagsdrucksache 18/4223). Auch aus Reihen der Länder gibt es Kritiken und Vorschläge zur Nachbesserung, wie etwa die Bundesratsinitiative des SPD/CDU-geführten Berliner Senats (vgl. Bundesratsdrucksache 327/16 vom 14.06.2016). Im Interesse der Mieterinnen und Mieter ist eine Nachbesserung der Mietpreisbremse daher unabdingbar.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

umgehend einen Gesetzentwurf vorzulegen, der eine Verbesserung der sog. Mietpreisbremse (Gesetz zur Dämpfung des Mietanstiegs auf angespannten Wohnungsmärkten und zur Stärkung des Bestellerprinzips bei der Wohnungsvermittlung (MietNovG)) vorsieht und folgende Änderungen beinhaltet:

- Verpflichtung des Vermieters/der Vermieterin, die Höhe der Vormiete und andere für die Mietpreisbremse relevante Informationen dem Mieter/der Mieterin offenzulegen;

- Rückzahlungspflicht ggf. zu viel gezahlter Miete ab Mietbeginn;
- Einführung von Sanktionen, sobald der Vermieter/die Vermieterin Miete oberhalb der Mietpreisbremse einfordert und entsprechende Änderung von § 5 Wirtschaftsstrafgesetz, damit gegen Verstöße vorgegangen werden kann;
- Streichung der Ausnahmen von der Mietpreisbremse, wie sie für umfassend modernisierte Wohnungen, erstvermietete Neubauwohnungen und überhöhte Vormieten gelten;
- Einführung der bundesweiten Gültigkeit der Mietpreisbremse;
- Entfristung der Mietpreisbremse, damit sie über die jetzigen fünf Jahre hinaus gültig ist;
- Absenkung der zulässigen Höchstmiete bei Neuvermietung auf die ortsübliche Vergleichsmiete bzw. niedrigere Vormiete.

Berlin, den 6. Juli 2016

Dr. Sahra Wagenknecht, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion